

**Betriebssatzung  
für die  
Einrichtung der Abfallwirtschaft des  
Landkreises Donnersbergkreis**



## **Betriebssatzung**

### **für die Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises Donnersbergkreis**

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl S. 21) in Verbindung mit § 86 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) sowie der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland - Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Zweck der Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Donnersbergkreis hat ihren Sitz in Kirchheimbolanden. Sie wird nach den Bestimmungen des § 86 Abs. 2 der GemO Rheinland-Pfalz i.V.m. § 57 der LKO und den § 1 Abs. 1 und der §§ 10 bis 27 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland - Pfalz verwaltet. Zusätzlich gelten die Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwertung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Donnersbergkreis (Abfallsatzung) sowie die Hauptsatzung des Landkreises Donnersbergkreis in den jeweils gültigen Fassungen und die Bestimmungen dieser Betriebssatzung.
  
- (2) Zweck der Einrichtung „Abfallwirtschaft“ ist es, die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung und Beseitigung im Donnersbergkreis anfallender Abfälle sicherzustellen. Hierzu nimmt die Abfallwirtschaft alle Aufgaben wahr, die dem Landkreis Donnersbergkreis aufgrund der Abfallgesetze als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger obliegen, insbesondere die im Landkreis Donnersbergkreis angefallenen und ihm überlassenen Abfälle nach Maßgabe der Gesetze zu verwerten oder zu beseitigen.

## **§ 2**

### **Stammkapital**

Das Stammkapital der Abfallwirtschaft beträgt 0,00 €.

## **§ 3**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung**

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen und rechtzeitig zur Haushaltsplanberatung des Landkreises vorzulegen.
- (3) Für die Einrichtung „Abfallwirtschaft“ ist eine Sonderkasse eingerichtet, welche mit der Kreiskasse verbunden ist

## **§ 4**

### **Zwischenbericht**

Die Abfallwirtschaft hat bis zum 30. September den Landrat und den Kreisausschuss sowohl über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen als auch die Entwicklung des Vermögenplans schriftlich zu informieren.

## **§ 5**

### **Jahresabschluss**

Für den Abschluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist der Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht aufzustellen, zu unterschreiben, von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen und über den Landrat dem Kreistag vorzulegen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 13.08.2019

KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS



(Guth)

Landrat